

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2007/4/24 2005/21/0412

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.04.2007

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AVG §68 Abs1;

FrG 1997 §10 Abs2 Z3;

FrG 1997 §15 Abs2;

FrG 1997 §15 Abs3;

FrG 1997 §34 Abs1 Z2;

FrG 1997 §7 Abs4 Z1;

VwGG §34 Abs1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2005/21/0413

Rechtssatz

Da die Ausweisung gemäß § 34 Abs 1 Z 2 iVm § 10 Abs 2 Z 3 FrG 1997 fehlerfrei erlassen wurde und in Rechtskraft erwachsen ist (Hinweis E 10. September 1999, 99/19/0102), wurde der Fremde angesichts der gleichzeitigen Zustellung der Berufungsbescheide (betreffend Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 7 Abs 4 Z 1 FrG 1997 und betreffend Ausweisung gemäß § 34 Abs 1 Z 2 FrG 1997) auch durch die zusätzliche (meritorische) Abweisung seines Antrages nach § 7 Abs. 4 Z. 1 FrG 1997 nicht in dem Recht auf Aufenthalt in Österreich verletzt. (Hier: Die belBeh hätte den mit Berufung bekämpften Bescheid der Erstbehörde, die im Grunde des § 15 Abs. 2 FrG 1997 zunächst nur über die Ausweisung zu entscheiden und nach der Rechtskraft dieser Entscheidung das vorliegende Verfahren über den Antrag auf Erteilung eines weiteren Aufenthaltstitels gemäß § 15 Abs. 3 FrG 1997 formlos einzustellen gehabt hätte (Hinweis E 19. Dezember 2006, 2003/21/0183), wegen deren Unzuständigkeit zu beheben gehabt.)

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint keineBESCHWERDELEGITIMATION Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2005210412.X02

Im RIS seit

12.06.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at